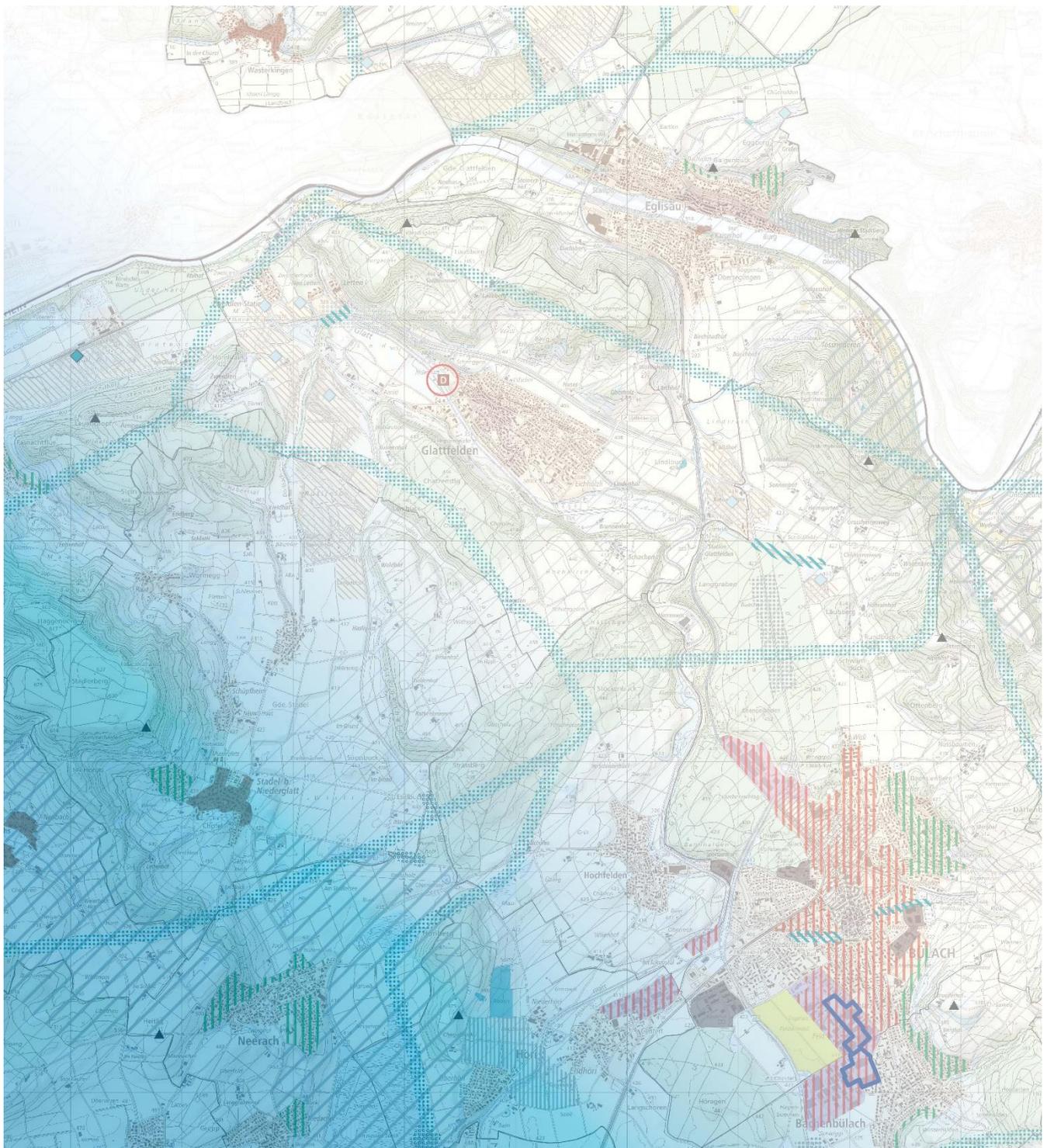


Regionaler Richtplan Zürich Unterland Teilrevision Fahrende und Nasslager- standort

Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Beschluss des Regierungsrats vom 25. Oktober 2023 (RRB-Nr. 1213/2023)



Vorstand PZU

Rebekka Bernhardsgrütter (Präsidentin)
Reto Grossmann (Vizepräsident)
Stephan Betschart
Markus Ott
René Brüllhart
Rebecca Scheidegger
Lucas Müller (Sekretariat)

Bearbeitung Regionalplaner

Rebekka Weidmann
Oliver Vögeli
Jonas Hunziker

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Erläuterungen	6
2.1	Durchgangsplatz für Fahrende	6
2.2	Nasslagerstandort	11
3.	Verfahren	17
3.1	Erarbeitungsprozess	17
3.2	Kantonale Vorprüfung	17
3.3	Öffentliche Auflage, Anhörung und kantonale Vorprüfung	17
3.4	Festsetzungsverfahren	17

Anhang

A1	Auswertung der öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung	19
----	---	----

1. Einleitung

Der regionale Richtplan (RRP) ist das strategische Führungsinstrument der Planungsgruppe Zürich Unterland (PZU). Mit dem regionalen Richtplan wird die langfristige räumliche Entwicklung auf 20 bis 25 Jahre hinaus koordiniert und gesteuert. Er ermöglicht es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen. Gleichzeitig stellt der RRP die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planungen sicher.

Stellenwert des regionalen Richtplans

Der RRP nimmt die Vorgaben des kantonalen Richtplans (KRP) auf und stimmt diese auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen und Strategien der PZU ab. Er kann die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Aufgaben enthalten (§ 30 Abs. 2 PBG). Die Aussagen des regionalen Richtplans werden in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung weiter verfeinert. Der regionale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument.

Inhalt und Verbindlichkeit

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist der Richtplan zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Die letzte Gesamtrevision des regionalen Richtplans wurde am 7. Februar 2018 vom Regierungsrat festgesetzt (RRB-Nr. 106/2018). Um zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagieren zu können, erfolgt die Überprüfung und Nachführung des regionalen Richtplans in Teilrevisionen. Seit der Festsetzung des regionalen Richtplans 2018 wurden verschiedene Teilrevisionen vorgenommen.

Zweck von Teilrevisionen

Tabelle 1 Übersicht vorgenommene Teilrevisionen am regionalen Richtplan Zürich Unterland seit der festgesetzten Gesamtrevision von 2018.

Überblick vorgenommene Teilrevisionen am RRP

Vorlage	Beschluss Delegiertenversammlung PZU	Festsetzung durch Beschluss Regierungsrat
Teilrevision 2019	29.05.2019	27.05.2020 (RRB Nr. 534/2020)
Teilrevision ONN	12.12.2019	11.11.2020 (RRB-Nr. 1090/2020)
Teilrevision Spital Bülach	3.12.2020	15.11.2021 (RRB-Nr. 1021/2021).

Die PZU sammelt Anträge von Kanton und Gemeinden und erarbeitet periodisch Teilrevisionsvorlagen. Eine grössere Teilrevision des regionalen Richtplans ist für das Jahr 2023 geplant. Aufgrund der hohen Dringlichkeit hat sich die PZU entschieden, eine vorgezogene Teilrevision betreffend Festsetzung eines Durchgangsplatzes für Fahrende in der Gemeinde Glattfelden und eines Nasslagerstandortes in der Gemeinde Winkel vorzunehmen. Beide Festsetzungen beruhen auf Anträgen der jeweiligen Standortgemeinde. Sie sind Produkte einer mehrjährigen Planung und stützen sich auf kantonale Vorgaben.

Anlass für die vorliegende Teilrevision

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind demnach zwei Anpassungen am regionalen Richtplan Zürich Unterland:

Gegenstand der Teilrevision

Tabelle 2 Vorgenommene Anpassungen am regionalen Richtplan Zürich Unterland

Kapitel 2 Siedlung	
2.7 Durchgangsort für Fahrende	Festlegung Standort Glattfelden, Gemeinde Glattfelden
Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen	
6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen	Festlegung Standort Finsterloo, Gemeinde Winkel
Kapitel 7 Wichtige Grundlagen	
b) weitere Grundlagen	Ergänzung Konzept Fahrende Kanton Zürich

2. Erläuterungen

2.1 Durchgangsort für Fahrende

2.1.1 Ausgangslage

Die rund 2500 Mitglieder der Gemeinschaft der Schweizer Fahrenden pflegen die traditionelle fahrende Lebensweise und betrachten sie als wesentlichen Bestandteil ihrer kulturellen Identität. Die meisten Fahrenden verbringen den Winter auf einem Standplatz in ihrer Standortgemeinde und sind von Frühling bis Herbst in kleinen Gruppen innerhalb der Schweiz unterwegs, wo sie jeweils für einige Wochen auf verschiedenen Durchgangsorten oder bei Privaten Halt machen.

Fahrende als Minderheit in der Schweiz

Die Fahrenden gelten heute in der Schweiz als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1). Mit seinem Urteil vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321) anerkennt das Bundesgericht ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsorte. Die Bedürfnisse der Fahrenden sind in der Raumplanung zu berücksichtigen.

Anerkanntes Recht auf angemessene Stand- und Durchgangsorte

Im Kanton Zürich bestehen – wie auch in der gesamten Schweiz – zu wenig Stand- und Durchgangsorte für die Fahrenden. Die bestehenden Durchgangsorte weisen zudem oft keine ausreichende Infrastruktur auf und können zeitlich nur beschränkt benützt werden.

Unzureichende Situation im Kanton Zürich

Der kantonale Richtplan enthält seit der Festsetzung im März 2014 ein neues Kapitel zu Stand- und Durchgangsorten für Fahrende (vgl. KRP, Kapitel 2.5). Das Kapitel stellt im Sinne einer Gemeinschaftsaufgabe Aufträge an Kanton, Regionen und Gemeinden zur Sicherung und Neuerstellung von Stand- und Durchgangsorten für Fahrende, um die Situation im Kanton Zürich zu verbessern.

Auftrag im Kantonalen Richtplan zur Sicherung und Neuerstellung von Halteplätzen

Die Standortsuche und die Sicherung der Stand- und Durchgangsorte in den regionalen Richtplänen ist dabei Aufgabe der Regionen. Gemäss Konzept für die Bereitstellung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende im

Kanton Zürich vom 8. November 2017 (RRB Nr. 1030/2017) sind in der Region Zürich Unterland zwei Durchgangsplätze festzulegen. Die Durchgangsplätze sollten zwischen 2'000 bis 2'500 m² gross sein, Platz für 10 bis 15 Stellplätze bieten und mit Sanitäreanlagen, Trinkwasser-, Abwasser- und Stromanschluss ausgestattet und an die Abfallentsorgung angeschlossen sein.

Die PZU hat in den Jahren 2019 und 2020 eine Standortevaluation für mögliche Durchgangsplätze vorgenommen. Der Prozess erfolgte unter Einbezug der Delegierten und in enger Zusammenarbeit mit den potenziellen Standortgemeinden. Die Standortsuche wurde anhand von vorgängig festgelegten Kriterien vorgenommen. Vorgehen und Methodik der Standortsuche wurden im Rahmen der Delegiertenversammlung vom 12.12.2019 von den Delegierten der PZU gutgeheissen.

Standortevaluation



Abbildung 1 Die PZU wähle ein mehrstufiges, von den Delegierten gutgeheissenes Vorgehen für die Standortsuche von Durchgangsplätzen in der Region Zürich Unterland.

Für die räumliche Eingrenzung von möglichen Standorten wurden zunächst sämtliche Gebiete ausgeschlossen, die sich nicht als Standort für Durchgangsplätze eignen (z.B. Wald, Gewässer, Naturschutzgebiete, Verkehrsflächen, Materialabbaugebiete, Industrie- und Gewerbebezonen). In den verbleibenden Räumen («Suchräume») wurden anhand verschiedener quantitativer (unbebaute Grundstücke grösser als 2'000 m²) und qualitativer Kriterien (Eignung aus Sicht Raumplanung und Fahrennden, Erschliessungsaufwand) mögliche Grundstücke identifiziert. Gestützt auf eine Einschätzung der Erfolgchancen für eine Realisierung wurden die Grundstücke priorisiert und mit den Standortgemeinden der erfolgversprechendsten Grundstücke Gespräche gesucht.

Im Rahmen dieser ausführlichen Standortevaluation wurde der Standort in Glattfelden identifiziert. Die Parzellen (Parzellen Kat.-Nr. 5869 und 7124) liegen beim heutigen Werkhof des AWEL. Der Ort wird bereits heute temporär von Fahrennden genutzt.



Abbildung 2 Standort Durchgangsplatz für Fahrende in Glattfelden (Hintergrundkarte: Orthofoto 2019, bezogen über GIS-Browser Kanton Zürich)

Zwischen 2020 und 2021 haben mehrere Gespräche zwischen der Gemeinde, der PZU und der Fachstelle Fahrende des Kantons Zürich stattgefunden. Darin wurden Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb eines Durchgangsplatzes geklärt und weitere Rahmenbedingungen diskutiert. Gestützt darauf fällt der Gemeinderat Glattfelden in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2021 eine positive Grundsatzentscheid für die feste Erstellung eines Durchgangsplatzes für Fahrende. Die Fachstelle Fahrende des Kantons Zürich nahm diesen Entscheid erfreut zur Kenntnis und informierte die Gemeinde Glattfelden in ihrem Schreiben vom 19. November 2021 über das weitere Vorgehen.

Nach der Sicherung des Durchgangsplatzes im regionalen Richtplan wird eine vertiefte Machbarkeitsstudie durchgeführt, ein kantonaler Gestaltungsplan erarbeitet und danach das Vor- und Bauprojekt erarbeitet. Die erwähnten Verfahrensschritte werden durch den Kanton ausgelöst und finanziert (vgl. auch KRP, Kapitel 2.5). Die Gemeinde Glattfelden wird in diese Verfahrensschritte einbezogen. Nach der Genehmigung des kantonalen Gestaltungsplans wird zwischen der Gemeinde und dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Zuständigkeiten definiert und festlegt, dass bei unerwarteten zusätzlichen Kosten aus Betrieb und Unterhalt der Kanton ein mögliches Defizit übernehmen wird. Grundlage dafür ist ein durch die Gemeinde zu erarbeitendes kostendeckendes Betriebskonzept (vgl. auch KRP, Kapitel 2.5).

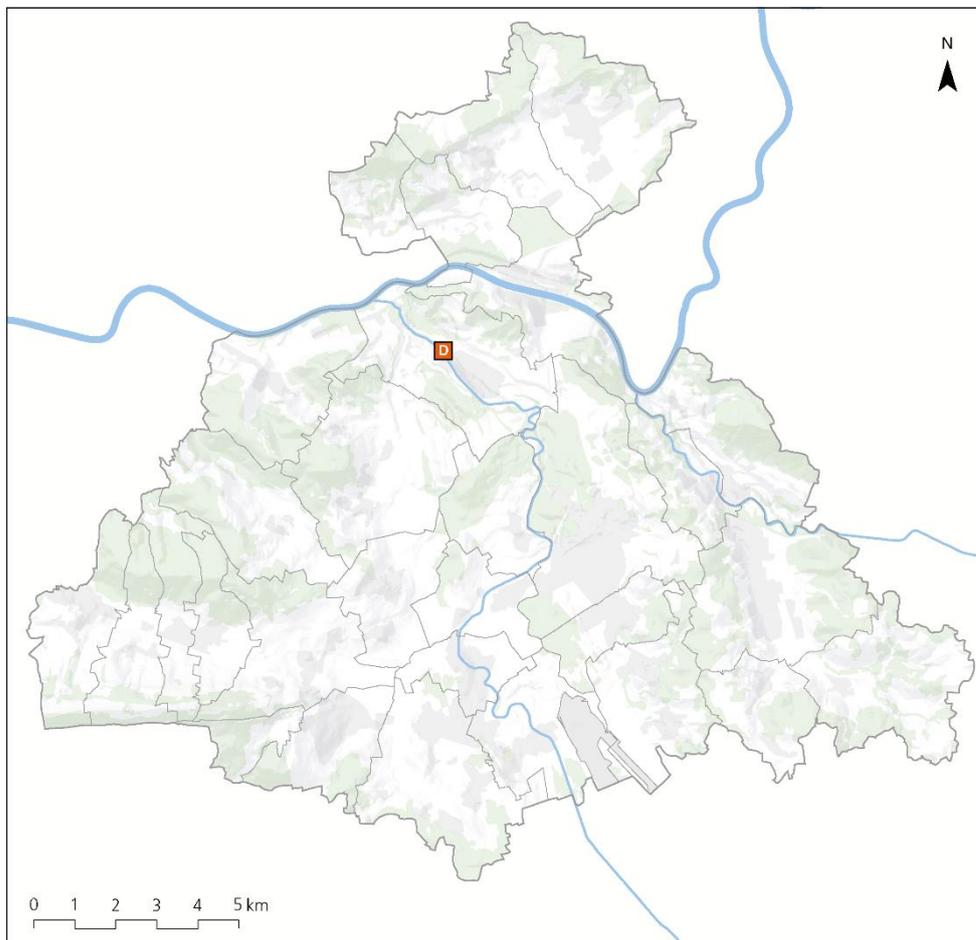
Verfahren, Zuständigkeit und Finanzierung

Die Gemeinde Glattfelden hat darauf mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-69 vom 13. Juni 2022 bei der PZU den Eintrag des Durchgangsplatzes für Fahrende im regionalen Richtplan beantragt.

Gemeinderatsbeschluss

2.1.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Für den Eintrag des Durchgangsplatzes für Fahrende im regionalen Richtplan wird das Kapitel 2.7 mit der Abbildung 2.7 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende ergänzt.



Inhalte regionaler Richtplan
D Durchgangsplatz für Fahrende

Abbildung 3 Neue Abbildung 2.7 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende im regionalen Richtplan Zürich Unterland

Zudem wird das Kapitel 2.7.2 «Karteneinträge» neu in den Richtplan aufgenommen und der Standort Glattfelden festgesetzt.

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion / Koordinationshinweis
1	Glattfelden	Niedermatt	Geplanter Durchgangsplatz für 10 bis 15 Stellplätze

Tabelle 2.7: Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende von regionaler Bedeutung

Abbildung 4 Neue Tabelle 2.7 mit dem eingetragenen Standort in Glattfelden

In der Richtplankarte Siedlung und Landschaft wird der Durchgangsplatz mit der Signatur D (Durchgangsplatz für Fahrende) dargestellt.

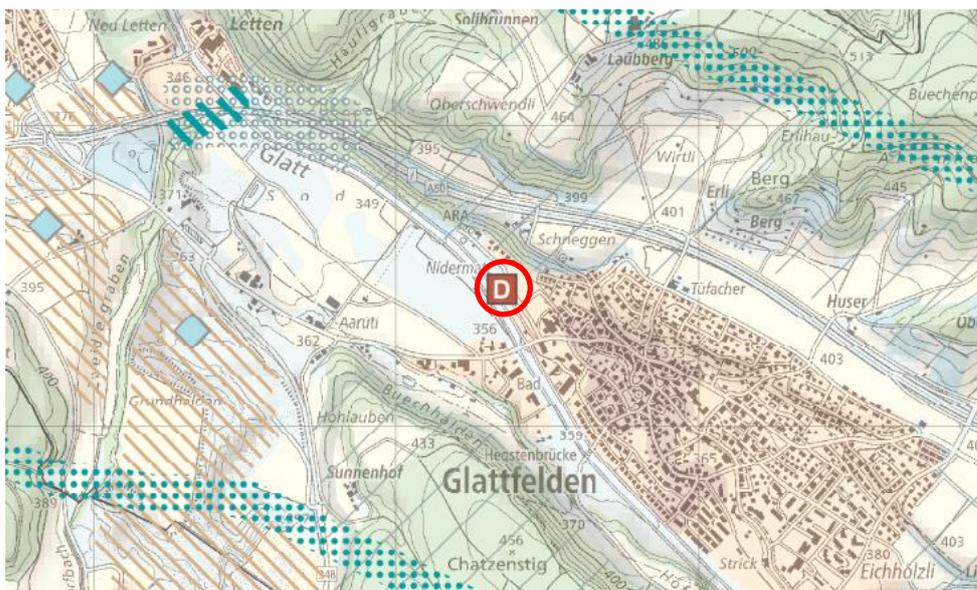


Abbildung 5: Auszug aus der Richtplankarte Siedlung und Landschaft

Weiter wird das Konzept für die Bereitstellung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende im Kanton Zürich (RRB Nr. 1030 /2017) als Grundlage im Kapitel 7 aufgeführt.

- [Konzept für die Bereitstellung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende im Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 8. November 2017 \(RRB Nr. 1030 /2017\)](#)

Abbildung 6 Ergänzung im Kapitel 7 Wichtige Grundlagen unter Punkt b) Weitere Grundlagen

2.1.3 Erwägungen

An der Erstellung eines Durchgangsplatzes für Fahrende besteht ein übergeordnetes Interesse. Zurzeit gibt es in der Region keine festen Durchgangsplätze für Fahrende mit den gewünschten Qualitätsanforderungen. Die Region Zürich Unterland kommt mit der Festsetzung eines Durchgangsplatzes für Fahrende den nationalen und kantonalen Forderungen nach.

Übergeordnetes Interesse

Der vorgesehene Standort in Glattfelden ist Resultat eines sorgfältigen und breit abgestützten Planungsprozesses. Er wird sowohl vom Kanton als auch der Standortgemeinde Glattfelden gestützt.

Von Kanton und Gemeinde gutgeheissen

Die Festlegung des Durchgangsplatzes für Fahrende an diesem Standort steht in keinem Widerspruch zu weiteren Zielsetzungen oder Festlegungen des regionalen Richtplans. Die Übereinstimmung mit planungsrechtlichen Vorgaben ist gewährleistet.

Kein Widerspruch zu anderweitigen planungsrechtlichen Vorgaben

Der Standort liegt in der Landwirtschaftszone und wird heute vom AWEL als Werkhof genutzt. Die Fläche ist teilweise versiegelt und wird bereits temporär von Fahrenden genutzt. Die Festsetzung des Standorts als Durchgangsplatz für Fahrende knüpft an die heutige Praxis an. Sie schafft jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachgelagerten Verfahren (Machbarkeitsstudie, Gestaltungsplan, Leistungsvereinbarung), welche eine qualitative Verbesserung der heutigen Situation ermöglichen und von der sowohl die Gemeinde Glattfelden als auch die Fahrenden profitieren.

Heutige Praxis verbessern

Der Betrieb des Werkhofs ist weiterhin zu gewährleisten. Da das Grundstück Kat.-Nr. 5869 für den Werkhofbetrieb unabdingbar ist, steht es nur teilweise für einen Durchgangsplatz für Fahrende zur Verfügung. Das Grundstück Kat.-Nr. 7124 kann hingegen für den Durchgangsplatz genutzt werden. Der Durchgangsplatz ist ausserhalb des festgelegten Gewässerraums der Glatt vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Gewässerraums und des Werkhofbetriebs verbleibt für den Durchgangsplatz eine Fläche von rund 1500 m². Pro Stellplatz wird ca. eine Fläche von 100 bis 150m² benötigt.

Betrieb Werkhof weiterhin gewährleistet, FFF und Gewässerraum nicht tangiert



Abbildung 7 Verbleibende Fläche für den Durchgangsplatz unter Berücksichtigung des Gewässerraums und des Werkhof-Betriebs

Fruchtfolgefleichen sind durch das Vorhaben nicht tangiert. Der Durchgangsplatz ist so zu nutzen, dass die Böden erhalten bleiben.

Der vorgesehene Standort liegt am Siedlungsrand und ist über die Aarütistrasse / Niedermattstrasse erschlossen. Die zusätzliche Verkehrserzeugung von den 10 bis 15 Stellplätzen ist vernachlässigbar. Sie unterliegt aufgrund der saisonalen und temporären Nutzung Schwankungen.

Geringe Verkehrserzeugung

2.2 Nasslagerstandort

2.2.1 Ausgangslage

Im Rahmen des Austauschs mit dem Baudirektor vom 11. März 2019 informierte das Amt für Landschaft und Natur (ALN) die Planungsregionen über die Idee, Nasslagerplätze richtplanerisch zu sichern. Die richtplanerische Sicherung von Nasslagerplätzen ist eine Vorsorgemassnahme für die raschmögliche Lagerung von Schadholz bei einem Schadensereignis, beispielsweise durch Sturm oder heftigen Borkenkäferbefall hervorgerufen. Um durch Käfermassenvermehrungen hervorgerufene Folgeschäden zu verhindern, ist das Schadholz ausserhalb der Waldflächen bis zur Verarbeitung zwischenzulagern. Auf diesen temporären Lagerflächen – im Folgenden als Nasslagerstandorte bezeichnet – wird das Holz mittels künstlicher Beregnung mit Wasser aus öffentlichen Gewässern konstant feucht gehalten. Dadurch wird das Schadholz vor Insekten- und Pilzbefall geschützt und eine qualitätserhaltende Holzlagerung sichergestellt.

Ziel und Zweck der Nasslagerstandorte

Nasslagerplätze gelten als Bauten und Anlagen und unterstehen einer Bewilligungspflicht. Da sie sich funktionsbedingt i.d.R. ausserhalb der Bauzone befinden, unterliegen sie einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG). Mit der richtplanerischen Festsetzung der

Schnelle Bewilligung im Schadensfall

Nasslagerplätze wird ein öffentliches Interesse an ihnen bekundet, was ein beschleunigtes Bewilligungsverfahren begünstigt und eine schnelle Verfügbarkeit ermöglicht. Zudem wird mit der Vorbereitung der entsprechenden Baubewilligungen eine Bewilligung im Ereignisfall innert kurzer Frist ermöglicht. Da der An- und Abtransport von grösseren Holzmengen und die Befuchtung raum- und umweltwirksam sind, unterliegen Nasslagerstandorte ferner einer Planungspflicht.

Die Nasslagerplätze werden nur im Bedarfsfall mit den erforderlichen Infrastrukturen ausgerüstet. Nach einem Sturmereignis werden die Nasslagerstandorte zeitlich so lange betrieben, bis das gesamte Sturmholz aus den Waldgebieten entfernt und zur weiteren Verarbeitung an andere Standorte verteilt werden kann. Danach werden die Infrastrukturen rückgebaut und die Nasslagerflächen können wieder ihrer vorherigen Nutzung zugewiesen werden.

Betrieb der Anlage
nur bei Bedarf

Das ALN hat im gesamten Kanton Zürich rund 15 geeignete Nasslagerplätze identifiziert. Es handelt sich bei allen Standorten um ebene, durchschnittlich ca. 80 Are grosse Flächen, die für den An- und Abtransport des Holzes mit Lastwagen erschlossen sind, in der Nähe eines öffentlichen Gewässers oder einer bestehenden Wasserleitung (zwecks Wasserentnahme für die Beregnung) liegen und einen Stromanschluss aufweisen (die Beregnung erfolgt mittels Elektropumpen). Einer dieser evaluierten Nasslagerstandorte liegt in der Region Zürich Unterland, nämlich der Standort Finsterloo in der Gemeinde Winkel.

Standortevaluation
des Kantons

Beim Standort Finsterloo handelt es sich um das Grundstück Kat.-Nr. 3228. Die Parzelle liegt westlich der Hochleistungsstrasse 451 (Höhe des Ortsteils Niederrüti) im Gebiet Langmaad in der Landwirtschaftszone (Privater Gestaltungsplan Sürch-Langmaad). Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Kantons Zürich. Das ALN hat die Grundeigentümerin (zuständige kantonale Stelle) und diese die Mieterin über das Vorhaben informiert. Die Eigentümerin bzw. die Mieterin sind mit dem Betrieb eines Nasslagers gemäss vorliegender Umschreibung einverstanden. Die Fläche des geplanten Nasslagerplatzes beträgt knapp 29 Aren, das Holzlagervolumen 8'000 m³. Das Wasser für die Bewässerung wird dem Himmelbach entnommen. Der Nasslagerplatz Finsterloo ist ab der Zürichstrasse (Kantonsstrasse) via Wilenbachstrasse (Gemeindestrasse), Überführung HLS A51 (Kanton) und die Grundstücke Kat.-Nr. 2996 (Schweizerische Eidgenossenschaft) und 3002/3003 (Kanton Zürich) erschlossen.

Standort Finster-
loo, Winkel



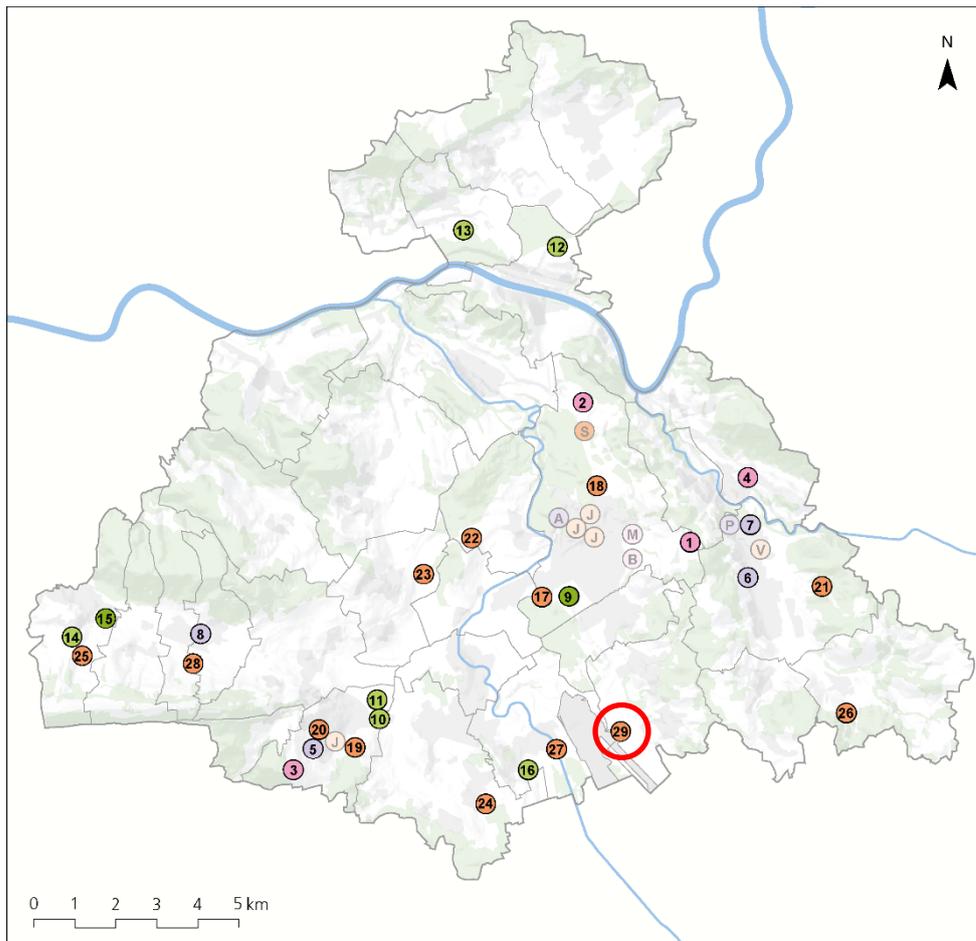
Abbildung 8 Nasslagerstandort Finsterloo (rot markiert) in der Gemeinde Winkel (Hintergrundkarte: Orthofoto 2019, bezogen über GIS-Browser Kanton Zürich)

Auf Antrag des ALN hat die Gemeinde Winkel wiederum mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 146 vom 19. Oktober 2020 bei der PZU den Eintrag des Nasslagerstandorts im regionalen Richtplan beantragt.

Gemeinderatsbeschluss

2.2.2 Anpassungen am regionalen Richtplan

Für den Eintrag des Nasslagerstandorts im regionalen Richtplan wird die Abbildung 6.5 «Öffentliche Bauten und Anlagen» mit dem Standort ergänzt.



Inhalte regionaler Richtplan

- Bildung und Forschung
- Gesundheit
- Kultur, Sport, Freizeit, Messe, Kongresswesen (bestehend)
- Kultur, Sport, Freizeit, Messe, Kongresswesen (geplant)
- Weitere öffentliche Dienstleistungen

Inhalte kantonaler Richtplan

- Bildung und Forschung
B: Berufsbildung, M: Mittelschule
- Gesundheit
A: Akutversorgung mit Notfallstation, P: Allgemeine Psychiatrie,
- Weitere öffentliche Dienstleistungen (bestehend)
J: Justiz, V: Verwaltung
- Weitere öffentliche Dienstleistungen (geplant)
S: Sicherheit

Abbildung 9 Der Nasslagerstandort (Nr.29, rot markiert) wird in der Abbildung 6.5 Öffentliche Bauten und Anlagen eingetragen.

Weiter wird der Standort in der Tabelle 6.5 mit dem Eintrag Nr. 29 festgesetzt.

Nr.	Gemeinde	Objekt	Funktion	Trägerschaft	Realisierungsstand	Koordinationshinweis
24	Niederhasli	Schiessanlage Oberhasli	S	Gemeinden Niederhasli und Rümlang	bestehend	
25	Niederweningen	Schiessanlage	S	Gemeinde Niederweningen	bestehend	
26	Oberembrach	Schützenhaus Mettlen	S	Gemeinde Oberembrach	bestehend	
27	Oberglatt	Werkhof AWEL	W	Kanton Zürich	bestehend	
28	Oberweningen	Schiessanlage Wehntal	S	Gemeinden Oberweningen, Schleinikon, Schöffliisdorf	bestehend	
29	Winkel	Nasslagerstandort Finsterloo	W	Kanton Zürich	bestehend, nur temporäre Nutzung	Im Himmelbach ist eine Mindestrestwassermenge von 100 Liter pro Sekunde zu gewährleisten. Die Bewässerung ist mit dem Schutz der unmittelbar angrenzenden geschützten Moorflächen zu koordinieren.

Abkürzungen:
 J: Justiz; S: Sicherheit; W: Werkhof

Abbildung 10 Neuer Eintrag 29 in der Tabelle 6.5

In der Richtplankarte Ver- und Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen wird der Nasslagerstandort mit der Signatur W (Werkhof) eingetragen.



Abbildung 11: Auszug aus der Richtplankarte Ver- und Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen.

2.2.3 Erwägungen

Der Nasslagerstandort Finsterloo in Winkel ist der einzige in der Region Zürich Unterland und daher ein wichtiger Bestandteil des kantonalen Nasslagerprojektes. Um künftig aussergewöhnliche Sturmereignisse zu bewältigen und heftige Borkenkäferbefälle vorzubeugen, besteht ein übergeordnetes Interesse an seiner raumplanerischen Sicherung.

Übergeordnetes
Interesse

Die Standortevaluation des Kantons erfolgte unter Einbezug verschiedener Amtsstellen¹ im Rahmen der kantonalen Vorprüfung und der Gemeinde Winkel. Sowohl die Gemeinde Winkel als auch die verschiedenen kantonalen Amtsstellen stützen den Nasslagerstandort Finsterloo in Winkel. Die Region anerkennt die Bedeutung einer Sicherung von Nasslagerstandorten und unterstützt das Vorhaben.

Partizipativer Ein-
bezug mit breiter
Zustimmung von
Kanton und Ge-
meinde

Die Fachstelle Fischerei- und Jagdverwaltung merkte im Rahmen der kantonalen Vorprüfung an, dass im Himmelbach eine Mindestrestwassermenge von 100 Liter pro Sekunde zu gewährleisten ist. Diesem Anliegen wird mit einem Koordinationshinweis im regionalen Richtplan Rechnung getragen.

Koordinationshin-
weis zur Was-
sernutzung

Gestützt auf die Rückmeldung des Kantons zur Teilrevisionsvorlage wurde im Koordinationshinweis ergänzt, dass die Bewässerung mit dem Schutz der unmittelbar angrenzenden Moorflächen zu koordinieren ist. Der Nasslagerstandort liegt im Nahbereich des national bedeutsamen Flachmoors «Winkler Allmend» (Objekt Nr. 846 im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung). Aus Sicht Naturschutz steht einer befristeten Nutzung als Nasslagerstandort nichts entgegen. Bezüglich Beregnung mit Bachwasser gilt es jedoch zu beachten, dass die Moore westlich des Nasslagerstandorts seit der Tieferlegung des Himmelbachs unter Wassermangel leiden. Die Beregnung der Holzlager und die Wiedervernässung der angrenzenden Moorflächen sind unbedingt gemeinsam zu betrachten. Die Beregnung darf eine Moorbewässerung nicht verhindern resp. es sollten allfällige Synergien zwischen den beiden Bewässerungsanliegen genutzt werden.

Bewässerung mit
Moorschutz abstim-
men

Der Nasslagerstandort Winkel, Finsterloo, liegt am Winklerallmändgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6083. Bis zur Festlegung des Gewässerraums ist entlang des Winklerallmändgrabens ein 9 m breiter Uferstreifen von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ein Nasslagerstandort ist baurechtlich als Anlage zu beurteilen und deshalb ausserhalb des Uferstreifens vorzusehen.

Gewässerraum

Die Festlegung des Nasslagerstandortes im regionalen Richtplan bekundet ein öffentliches Interesse und ermöglicht eine beschleunigte Bewilligung im Bedarfsfall. Die baurechtliche Bewilligung ist Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens. Nasslagerstandorte werden nur temporär genutzt.

Interessensbekun-
dung für beschleu-
nigte Bewilligung
im Bedarfsfall

Mit dem Betrieb eines Nasslagerstandortes sind Zu- und Wegfahrten mit Lastwagen verbunden. Der Mehrverkehr kann grösstenteils über die A51 bis

Verkehr

1 Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurden folgende Amtsstellen einbezogen: Amt für Raumentwicklung (ARE), Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Amt für Mobilität (AFM), Amt für Landschaft und Natur (ALN; Abteilung Landwirtschaft, Fachstelle Naturschutz, Fachstelle Bodenschutz, Fischerei- und Jagdverwaltung)

Ausfahrt Kloten Nord und von da über die Zürichstrasse (Kantonsstrasse) abgewickelt werden. Damit wird das Siedlungsgebiet von Winkel und der Nachbargemeinde Kloten nicht übermässig belastet.

3. Verfahren

3.1 Erarbeitungsprozess

Die Teilrevisionsvorlage Fahrende und Nasslagerstandort des regionalen Richtplans Zürich Unterland wurde zwischen Juli und September 2022 auf Antrag der Gemeinde Glattfelden durch die Planungsgruppe Zürich Unterland erarbeitet. In dieselbe Teilrevisionsvorlage wird der Antrag der Gemeinde Winkel für die Sicherung eines Nasslagerstandortes in Winkel integriert. Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 28. September 2022 die Teilrevisionsvorlage für die 60-tägige öffentliche Auflage, die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern sowie die kantonale Vorprüfung verabschiedet.

3.2 Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung beurteilte die eingereichte Vorlage zur Teilrevision des regionalen Richtplans insgesamt positiv und festsetzungsfähig. Die einzelnen Anträge sind detailliert im Anhang zusammengestellt. Sie wurden bei der Überarbeitung der Teilrevisionsvorlage entsprechend berücksichtigt.

Insgesamt positive
Beurteilung

3.3 Öffentliche Auflage, Anhörung und kantonale Vorprüfung

Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss §7 PBG fand vom 30. September 2022 bis zum 29. November 2022 statt. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jede und jeder zum Entwurf der Teilrevisionsvorlage des regionalen Richtplans Zürich Unterland äussern und Anträge zur Anpassung stellen. Zudem wurden die Verbandsgemeinden sowie die Nachbarregionen Furttal, Winterthur und Umgebung, Glattal und Weinland zur Stellungnahme eingeladen.

Anhörung und öffentliche Auflage
gemäss §7 PBG

Von den 30 Verbandsgemeinden der Region Zürich Unterland äusserten sich fünf zur Vorlage. Sie nahmen die Teilrevisionsvorlage zustimmend zur Kenntnis und stellten keine Anträge.

Kenntnisnahme
ohne Anträge

Auch die benachbarten Planungsregionen Furttal, Glattal und Winterthur und Umgebung äusserten sich im Rahmen der Anhörung und nahmen die Teilrevisionsvorlage ohne Anträge zustimmend zur Kenntnis.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gab es keine Anträge von Privatpersonen oder Verbänden.

3.4 Festsetzungsverfahren

Die Teilrevisionsvorlage Fahrende und Nasslagerstandort des regionalen Richtplans Zürich Unterland soll von der Delegiertenversammlung am 7. Juni

2023 zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet werden.

A1 Auswertung der öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung

Übersicht eingegangene Stellungnahmen

Teilnehmerkategorie	Einwender:in	Datum	Bemerkung
Verbandsgemeinde	Stadt Bülach	03.10.2022	Verzicht auf Stellungnahme
	Gemeinde Hochfelden	25.11.2022	Keine Anträge
	Gemeinde Hüntwangen	01.11.2022	Keine Anträge
	Gemeinde Niederglatt	07.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
	Gemeinde Rafz	22.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
Planungsregionen	Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)	03.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
	Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF)	21.11.2022	Verzicht auf Stellungnahme
	Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)	17.11.2022	Keine Anträge
Kantonale Vorprüfung	Kanton Zürich	23.03.2023	Verschiedene Anträge, siehe Umgang unten

Umgang mit Anträgen

Nr.	Betreff	Einender:in	Antrag und Begründung	Umgang	Kommentar
1	Allgemein	Stadt Bülach	Die Stadt Bülach verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme, hat keine Einwendungen und wünscht der Planungsgruppe Zürcher Unterland bestes Gelingen bei der Umsetzung der Planungsvorlage.	Kenntnisnahme	
2	Allgemein	Gemeinde Hochfelden	Die Gemeinde Hochfelden ist von den Festlegungen im regionalen Richtplan nicht direkt betroffen. ➤ Gegen die Teilrevision «Fahrende und Nasslagerstandort» des regionalen Richtplans PZU wird nichts eingewendet.	Kenntnisnahme	
3	Allgemein	Gemeinde Hüntwangen	Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass die PZU Teilrevision für die Fahrennden und den Nasslagerstandort zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet hat. ➤ Der Gemeinderat verzichtet darauf sich dazu zu äussern und wird auch keine Einwendungen eingeben.	Kenntnisnahme	
4	Allgemein	Gemeinde Niederglatt	Die Anpassungen im kommunalen Richtplan betreffen die Politische Gemeinde nicht direkt. Wir danken Ihnen jedoch für die Möglichkeit zur Anhörung.	Kenntnisnahme	
5	Allgemein	Gemeinde Rafz	In Absprache mit dem Ressortvorstehenden Infrastruktur und Planung verzichten wir auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme	

Nr.	Betreff	Einender:in	Antrag und Begründung	Umgang	Kommentar
6	Allgemein	RWU	Die RWU ist von den in der Teilrevision 2022 enthaltenen Anpassungen zum Durchgangsplatz für Fahrende in Glattfelden und dem Nasslagerstandort in der Gemeinde Winkel nicht tangiert. Wir wünschen Ihnen bei der Weiterbearbeitung viel Erfolg.	Kenntnisnahme	
7	Allgemein	ZPF	Die Vorlage tangiert keine Interessen der ZPF. Somit verzichtet der Vorstand der ZPF auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme	
8	Allgemein	ZPG	Die ZPG stellt fest, dass von den vorgesehenen Änderungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision «Fahrende und Nasslagerstandort» keine Zielsetzungen / Festlegungen gemäss regionalem Richtplan Glattal betroffen sind. Weiter nimmt die ZPG den Erfolg der vorangegangenen, gut strukturierten Standortevaluation zum Durchgangsplatz für Fahrende interessiert zur Kenntnis. ➤ Die ZPG hat keine Anträge	Kenntnisnahme	
9	Richtplankarte, Planmassstab	Kanton Zürich	Auf beiden Karten fehlt der Planmassstab. Dieser ist zwingend auf den Karten aufzuführen. ➤ Der Kartenmassstab ist bei den Richtplankarten «Siedlung und Landschaft» und «Versorgung, Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen» zu ergänzen.	Berücksichtigen	Der Planmassstab wird auf den Richtplankarten angegeben. Der Kartenmassstab wurde nicht verändert und ist immer noch 1:25'000.
10	Richtplankarte, Eintrag Nasslagerstandort	Kanton Zürich	Der Eintrag des Nasslagerstandorts in der Richtplankarte stimmt nicht mit dem in Abbildung 7 des erläuternden Berichts dargestellten Standortperimeter überein, sondern liegt nördlich	Berücksichtigen	Der Eintrag in der Richtplankarte wird an die Lage gemäss Abbildung 7 im

Nr.	Betreff	Einender:in	Antrag und Begründung	Umgang	Kommentar
			<p>angrenzend an den Standortperimeter. Die Beurteilungen des Standortes in diesem Bericht beziehen sich auf den Standortperimeter gemäss Abbildung 7 des erläuternden Berichts.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Standort in der Richtplankarte Öffentliche Bauten und Anlagen ist zu korrigieren. 		<p>Erläuterungsbericht angepasst. .</p>
11	<p>Erläuterungsbericht, Durchgangplatz Fahrende, Gewässerraum</p>	<p>Kanton Zürich</p>	<p>Die Abteilung Wasserbau des AWEL ist Nutzer (Mieter) der Grundstücke Kat.-Nrn. 5869 und 7124. Die ausserhalb des Gewässerraums liegende Fläche des Grundstücks Kat.-Nr. 7124 kann aus wasserbaulicher Sicht für einen Durchgangplatz für Fahrende genutzt werden. Das Grundstück Kat.-Nr. 5869 hingegen ist für die Gewährleistung des Werkhofbetriebs unabdingbar und steht deshalb nur teilweise für einen Durchgangplatz für Fahrende zur Verfügung. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV ist zu ergänzen, dass der Durchgangplatz für Fahrende ausserhalb des Gewässerraums der Glatt vorzusehen ist. Die in Abbildung 2 dargestellte Fläche ist gemäss untenstehender Darstellung zu verkleinern und im Text ist zu präzisieren, dass nur ein Teil der Parzelle Kat.-Nr. 5869 als Stellplatz zur Verfügung steht. 	<p>Berücksichtigen</p>	<p>Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Betreff	Einender:in	Antrag und Begründung	Umgang	Kommentar
					
12	Erläuterungsbericht, Durchgangsplatz Fahrende, Bodenschutz	Kanton Zürich	<p>Über Boden und Fruchtfolgeflächen wird kein Bericht erstattet. Gemäss Bodenkarten des Kantons Zürich sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen. In den unversiegelten Bereichen liegen teilweise Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen des Bodens vor. Die Fachstelle Bodenschutz geht davon aus, dass der Durchgangsplatz für Fahrende grundsätzlich so betrieben werden kann, dass die Böden erhalten bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV ist der Hinweis anzubringen, dass der Durchgangsplatz so zu nutzen ist, dass Böden erhalten bleiben. 	Berücksichtigen	Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Betreff	Einender:in	Antrag und Begründung	Umgang	Kommentar
13	Erläuterungsbericht, Nasslagerstandort, Gewässerraum	Kanton Zürich	<p>Der Nasslagerstandort Winkel, Finsterloo, liegt am Winklerallmändgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6083. Im Standortperimeter (Teilfläche des Grundstücks Kat.-Nr. 3228, gemäss Abbildung 7 des Erläuternden Berichts) bestehen eine geringe Gefährdung und eine Restgefährdung durch Hochwasser (gelbe und gelb-weiße Bereiche gemäss Gefahrenkarte, BDV Nr. 1891 vom 17. Oktober 2012). Teile des Perimeters befinden sich ausserhalb des Untersuchungsgebiets der Naturgefahrenkarte.</p> <p>Bis zur Festlegung des Gewässerraums, ist entlang des Winklerallmändgrabens ein 9 m breiter Uferstreifen von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten (die bestehende Gerinnesohle des Bachs ist gemäss amtlicher Vermessung 1 m breit). Ein Nasslagerstandort ist baurechtlich als Anlage zu beurteilen und deshalb ausserhalb des Uferstreifens vorzusehen.</p> <p>➤ Der Nasslagerstandort Winkel, Finsterloo, ist ausserhalb des 9 m breiten Uferstreifens des Winklerallmändgrabens vorzusehen. Dies ist im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zu ergänzen.</p>	Berücksichtigen	Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.
14	Richtplantext, Tabelle 6.5	Kanton Zürich	<p>Bezüglich Beregnung mit Bachwasser gilt es zu beachten, dass die Moore westlich der Lagerfläche seit der Tieferlegung des Himmelbachs unter Wassermangel leiden. Die Beregnung der Holzlager und die Wiedervernässung der angrenzenden Moorflächen sind unbedingt gemeinsam zu betrachten. Die Beregnung darf eine</p>	Berücksichtigen	Der Richtplantext wird mit dem entsprechenden Koordinationshinweis ergänzt

Nr.	Betreff	Einender:in	Antrag und Begründung	Umgang	Kommentar
			Moorbewässerung nicht verhindern resp. es sollten allfällige Synergien zwischen den beiden Bewässerungsanliegen genutzt werden. ➤ Im Richtplantext in der Tabelle 6.5 ist folgender Koordinationshinweis anzubringen: Die Bewässerung ist mit dem Schutz der unmittelbar angrenzenden geschützten Moorflächen zu koordinieren.		
15	Richtplantext, Tabelle 6.5	Kanton Zürich	Mit der Festlegung des Nasslagerstandortes im regionalen Richtplan wird ein geeigneter Standort bezeichnet, der im Bedarfsfall temporär für die Nasslagerung von Schadholz genutzt werden kann. ➤ Im Richtplantext ist in der Tabelle 6.5 der Nasslagerstandort als bestehend einzutragen.	Berücksichtigen	Der Realisierungsstand wird entsprechend angepasst.
16	Allgemein	Kanton Zürich	Wir weisen darauf hin, dass in der Kopfzeile des Richtplantextes die letzte Teilrevision Spital Bülach aufgeführt ist.	Berücksichtigen	Die Kopfzeile wird entsprechend angepasst.